

Berlin, 1. Dezember 2021

bdew
Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Anwendungshilfe

Einführungsszenario zur Weiterentwicklung der Netz- zugangsbedingungen Strom BK6-20-160

Version: 1.2
BDEW

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu über-regionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Übergreifende Punkte zum Einführungsszenario BK6-20-160	5
2.1	Zeitangaben.....	5
3	GPKE.....	5
3.1	Umgang mit Neuanlagen im Rahmen des Use-Cases Lieferbeginn.....	5
3.2	Einführungsszenario zur Netznutzungsabrechnung	6
3.2.1	Initiale Übermittlung des Preisblattes für die Netznutzungsrechnung	6
3.2.2	Ergänzung der „abrechnungsnotwendigen Stammdaten“ des Preisblattes für die Netznutzungsrechnung je verbrauchender Marktlokation	7
3.2.3	Stichtagsumstellung der Netznutzungsabrechnung.....	8
3.2.4	Notwendige Anpassungen in der Netznutzungsabrechnung.....	9
3.2.5	Möglichkeit zur einfachen Korrektur einer Jahres-Netznutzungsabrechnung	10
3.3	Einführungsszenario zur Blindstromabrechnung.....	10
3.3.1	Initiale Übermittlung Preisblatt.....	11
3.3.2	Abrechnung von Blindstrom.....	11
3.4	Use-Cases „Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen)“.....	12
3.4.1	Einordnung.....	12
3.4.2	Übergang von der heutigen Prozessabwicklung auf die GPKE-Use-Cases zur „Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen)“	12
3.4.3	Regelungen zum Preisblatt für separat bestellbare Einzelleistungen für Marktlokationen und Verzugskosten (Preisblatt).....	13
3.5	Zählzeiten.....	14
3.5.1	Vorgehen zu Zählzeitdefinitionen des NB	14
3.5.2	Initialbefüllung der Zählzeiten an den Markt- und Messlokalitäten	15
3.5.3	Vorgehen zu Zählzeitdefinitionen des LF, sofern der LF vorsieht, Zählzeitdefinitionen des LF zu definieren	16
3.6	Use-Case „Initialübermittlung und Aktualisierung von Kommunikationsdaten“	18
3.6.1	Einordnung.....	18
3.6.2	Regelungen zur Einführung des GPKE Use-Cases „Initialübermittlung und Aktualisierung von Kommunikationsdaten“	18

3.6.3	Ergänzender Hinweis zum BDEW-Service zu Kontakt- und Kommunikationsdaten.....	18
3.7	Bilanzierungsbeginn und Bilanzierungsende im Asynchronmodell	19
4	WiM Strom	20
4.1	Use-Cases „Anforderung und Übermittlung von Werten durch und an den ESA“	20
4.1.1	Einordnung.....	20
4.1.2	Regelungen zur Einführung der Use-Cases zur „Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA“	20
4.1.3	Ergänzende Informationen zum ESA.....	20
5	MPES	21
5.1	Auflösung der 100% Tranche durch die beteiligten Marktpartner.....	22
5.2	SG8 Daten der Tranche.....	22
5.2.1	SG10 CCI+++ZB3 Zugeordnete Marktpartner CAV+Z89 Lieferant DE1131	22
5.2.2	SG10 CCI+Z19 Bilanzkreis DE7037	23
5.2.3	SG10 CCI+15++Z21 CAV DE7111 Zeitreihentyp.....	23
5.2.4	SG10 CCI+++Z89 Empfänger der Vergütung zur Einspeisung CAV Empfänger der Vergütung zur Einspeisung DE7110	23
5.2.5	SG8 OBIS-Daten der Tranche.....	24
5.2.6	Beenden der Tranche.....	25
6	Erforderliche Stammdatenanpassung ggf. mit Unterstützung der Marktkommunikation	25
6.1	Umstellung der Stammdaten in der UTILMD 5.2d.....	25
6.2	SG8 OBIS Daten der Marktlokation.....	26
6.2.1	PIA+5 OBIS-Kennzahl der Marktlokation DE7140.....	26
6.3	SG8 OBIS Daten der Tranche	27
6.3.1	PIA+5 OBIS-Kennzahl der Tranche DE7140.....	27
6.4	SG8 OBIS-Daten der Zähleinrichtung / Mengenumwerter / Smartmeter-Gateway.....	29
6.4.1	PIA+5 OBIS-Daten der Zähleinrichtung / Mengenumwerter / Smartmeter-Gateway DE7140.....	29
6.4.2	SEQ+Z20 OBIS-Daten der Zähleinrichtung RFF+AGK Konfigurations-ID DE1154	30
6.5	SG8 Daten der Marktlokation	31
6.5.1	SG10 Messtechnische Einordnung der Marktlokation CCI+++Z83 CAV Messtechnische Einordnung der Marktlokation DE7111	31

6.5.2	SG10 Zugeordnete Marktpartner, Messstellenbetreiber CCI+++ZB3 CAV+Z91 Messstellenbetreiber DE7140.....	32
6.6	SG8 Daten der Messlokation, SG10 Zugeordnete Marktpartner, Messstellenbetreiber.....	34
6.6.1	SEQ+Z18 Daten der Messlokation CCI+++ZB3 CAV+Z91 Messstellenbetreiber DE7140	34
6.7	SG8 Verbrauchsart und Nutzung der OBIS-Kennzahl der Marktlokation	35
6.7.1	CCI+Z17 Verbrauchsart und Nutzung der OBIS-Kennzahl CAV Verbrauchsart DE7111.....	35
7	Abkürzungsverzeichnis	36
8	Änderungshistorie	37

1 Einleitung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 21. Dezember 2020 die BNetzA-Festlegung zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom (BK6-20-160) veröffentlicht (Marktkommunikation 2022).

Die neuen Regelungen betreffen umfangreiche Weiterentwicklungen der bestehenden prozessualen Regelwerke GPKE, WiM Strom, MPES und MaBiS sowie eine angepasste Fassung des Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrages Strom und Eckpunkte zur Ermöglichung des Netzzugangs einer ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung. Die neuen Regelungen betreffen ausschließlich die Sparte Strom.

Die angepassten Regelwerke GPKE, WiM Strom, MPES und MaBiS sind ab dem **1. April 2022** anzuwenden. Ausgenommen davon sind der Use-Case „Netznutzungsabrechnung“ zur Umsetzung des elektronischen Preisblattes für die Netznutzungsabrechnung sowie der Use-Case „Abrechnung einer sonstigen Leistung“ zur Umsetzung des elektronischen Preisblattes für die Blindstromabrechnung, die ab dem **1. Januar 2023** zur Anwendung kommen.

Das vorliegende Einführungsszenario zur BNetzA-Festlegung BK6-20-160 beschreibt die notwendigen Maßnahmen zur Einführung der neuen Regelungen. Bei Erfordernis wird das vorliegende Dokument durch den BDEW in Begleitung der Umsetzungsphase weiterentwickelt und zu einzelnen Themenaspekten vertieft. Dabei ist zu beachten, dass dies ggf. zu Anpassungen und Änderungen in einzelnen Kapiteln führt.

2 Übergreifende Punkte zum Einführungsszenario BK6-20-160

2.1 Zeitangaben

Alle Zeitangaben in dem vorliegenden Dokument meinen die gesetzliche deutsche Zeit.

Für allgemeine Informationen zu Zeitangaben sind die Regelungen zu den EDI@Energy-Dokumenten zu beachten.

3 GPKE

3.1 Umgang mit Neuanlagen im Rahmen des Use-Cases Lieferbeginn

Der GPKE-Use-Case „Lieferbeginn“ präzisiert mit der BNetzA-Festlegung BK6-20-160 das Vorgehen im Umgang mit Neuanlagen (erstmalige Inbetriebnahme einer Marktlokation) im Rahmen des Lieferbeginn-Prozesses.

Falls eine erstmalige Identifikation der Marktlokation im Fall einer Neuanlage im Rahmen des GPKE-Use-Cases „Lieferbeginn“ nicht möglich ist, darf der NB nicht direkt die Anmeldung wegen Nichtidentifikation der Marktlokation ablehnen. Er hat innerhalb der nächsten **60 WT**

nach Eingang der Anmeldung fortwährend zu prüfen, ob die Anmeldung mittlerweile im System einer neu angelegten Marktlokation zugeordnet werden kann. Erst nach Ablauf der Frist kann der NB die Anmeldung mit Verweis auf eine nicht gelungene Identifikation der Marktlokation ablehnen. Diese Neuregelung gilt ab dem **1. April 2022**, d. h. die Fristberechnung erfolgt für neu initiierte Lieferbeginn-Prozesse ab diesem Datum in die Zukunft.

Bereits vor dem **1. April 2022** initiierte Lieferbeginn-Prozesse werden nach den heute geltenden Prozessvorgaben abgeschlossen.

3.2 Einführungsszenario zur Netznutzungsabrechnung

Gemäß des Beschlusses BK6-20-160 muss die Netznutzungsrechnung des NB für jede ab dem **1. Januar 2023** gelieferte Kilowattstunde durch den LF geprüft werden können. Zur Prüfung sind die dem LF dann vorliegenden Informationen heranzuziehen. Dies bedeutet insbesondere,

- › dass dem LF das Preisblatt für die Netznutzungsrechnung mit Gültigkeit ab **1. Januar 2023** vorliegen muss und
- › dass für jede verbrauchende Marktlokation die „abrechnungsnotwendigen Stammdaten“ vorliegen müssen.

Somit gliedert sich dieser Abschnitt des Einführungsszenarios in die folgenden fünf Abschnitte, in denen die jeweiligen Aufgaben inklusive Fristen genauer dargestellt sind, damit u. a. die beiden oben aufgezählten Voraussetzungen erfüllt sind:

- › initiale Übermittlung des Preisblattes für die Netznutzungsrechnung,
- › Ergänzung der „abrechnungsnotwendigen Stammdaten“ des Preisblattes 1 je verbrauchender Marktlokation,
- › Stichtagsumstellung der Netznutzungsabrechnung,
- › notwendige Anpassungen in der Netznutzungsabrechnung,
- › Möglichkeit zur einfachen Korrektur einer Jahres-Netznutzungsabrechnung.

Die nachfolgenden Beschreibungen basieren darauf, dass am **1. November 2022** die Zuordnungsermittlung für verbrauchende Marktlokationen, wie in Kapitel 3.2.2 beschrieben, erfolgt.

3.2.1 Initiale Übermittlung des Preisblattes für die Netznutzungsrechnung

Ab dem **1. Oktober 2022** ist die initiale Übermittlung des **elektronischen Preisblattes für die Netznutzungsrechnung**, in dem die Netzentgelte mit Gültigkeit ab **1. Januar 2023** abzubilden sind, möglich. Die späteste initiale Übermittlung erfolgt parallel zur Veröffentlichung der Netzentgelte für 2023 nach § 20 Abs. 1 EnWG. Damit muss der initiale Versand des Preisblattes für die Netznutzungsrechnung des NB spätestens am **15. Oktober 2022** an den LF erfolgt sein.

Erfolgt keine Korrektur der vorläufigen Netzentgelte eines Jahres (gültig ab 1. Januar des Folgejahres), werden diese ab dem 1. Januar des Folgejahres automatisch angewendet und es erfolgt kein erneuter Versand des Preisblattes für die Netznutzungsrechnung an den LF.

Erfolgt eine Korrektur der vorläufigen Netzentgelte eines Jahres (gültig ab 1. Januar des Folgejahres), wird vom NB eine neue Version mit Gültigkeit zum 1. Januar des Folgejahres an den LF gesendet.

Ein Netznutzungspreisblatt mit einer Gültigkeit vor dem **1. Januar 2023** darf nicht in Form eines elektronischen Preisblattes für die Netznutzungsrechnung übermittelt werden.

3.2.2 Ergänzung der „abrechnungsnotwendigen Stammdaten“ des Preisblattes für die Netznutzungsrechnung je verbrauchender Marktlokation

Bis zum **1. November 2022, 00:00 Uhr** muss der LF die vom NB übermittelten elektronischen Preisblätter in Form der PRICAT verarbeiten.

Ab dem **1. November 2022** teilt der NB per UTILMD dem LF die für die Netznutzungsabrechnung relevanten „abrechnungsnotwendigen Stammdaten“ je verbrauchender Marktlokation initial mit frühester Gültigkeit zum **1. Januar 2023** mit.

Dabei gilt

- › für bestehende Zuordnungen:
 - Am **1. November 2022** sind alle verbrauchenden Marktlokationen, deren Zuordnung des aktuellen LF und der zukünftigen LF nicht bis zum **1. Januar 2023, 00:00 Uhr** enden, zu ermitteln. Für diese sind die „abrechnungsnotwendige Stammdaten“ vom NB an den LF per Stammdatenänderung mit frühestem Gültigkeitsbeginn **1. Januar 2023** ab dem **1. November 2022, 00:00 Uhr**, jedoch spätestens bis zum **1. Januar 2023, 00:00 Uhr*** zu übermitteln. Dabei ist zu beachten, dass mindestens 5 WT vor der Rechnungslegung (dies gilt auch für Abschlagsrechnungen) für die entsprechende Marktlokation die „abrechnungsnotwendigen Stammdaten“ an den LF zu übermitteln sind.
 - Hinweis: Ergibt sich ein Änderungsbedarf bei bereits per Stammdatenänderung im Zeitraum vom **1. November 2022, 00:00 Uhr bis 1. Januar 2023, 00:00 Uhr** übermittelten „abrechnungsnotwendigen Stammdaten“, gilt für diese Änderung die in der GPKE vorgegebene Frist „sofort nach Kenntnisnahme“.
- › im Fall einer Anmeldung im Rahmen der GPKE-Use-Cases „Lieferbeginn“ und „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“:
 - Befindet sich das Eingangsdatum der Nachricht der Lieferbeginn-Anmeldebestätigung bzw. der Anmeldung zur Ersatz-/Grundversorgung zwischen dem **1. Oktober 2022, 00:00 Uhr** und dem **1. November 2022, 00:00 Uhr**, so sind die „abrechnungsnotwendigen Stammdaten“ in der Lieferbeginn-Anmeldebestätigung bzw. in der Anmeldung zur

Ersatz-/Grundversorgung nicht zu übermitteln, da bis zu diesem Zeitpunkt die PRICAT beim LF noch nicht verarbeitet sein muss. Somit sind die „abrechnungsnotwendigen Stammdaten“ noch auszutauschen; dies erfolgt nach dem Vorgehen, welches unter Punkt 3.2.2, im ersten Aufzählungspunkt „für bestehende Zuordnungen“ beschrieben ist.

- Ist das Eingangsdatum der Nachricht der Lieferbeginn-Anmeldebestätigung bzw. der Anmeldung zur Ersatz-/Grundversorgung der **1. November 2022, 00:00 Uhr** oder später,
 - und ist „Beginn zum“ der **1. Januar 2023, 00:00 Uhr** oder später, so sind die „abrechnungsnotwendigen Stammdaten“ in der Lieferbeginn-Anmeldebestätigung bzw. der Anmeldung zur Ersatz-/Grundversorgung zu übermitteln;
 - und ist „Beginn zum“ vor dem **1. Januar 2023, 00:00 Uhr** und endet das Lieferverhältnis nach dem **1. Januar 2023, 00:00 Uhr**, so sind die „abrechnungsnotwendigen Stammdaten“ in der Lieferbeginn-Anmeldebestätigung bzw. der Anmeldung zur Ersatz-/Grundversorgung nicht zu übermitteln, da diese erst zum **1. Januar 2023, 00:00 Uhr** gültig werden. Die „abrechnungsnotwendigen Stammdaten“ mit Gültigkeitsbeginn **1. Januar 2023** werden vom NB an den LF per Stammdatenänderung nach der Lieferbeginn-Anmeldebestätigung bzw. der Anmeldebestätigung zur Ersatz-/Grundversorgung unverzüglich übermittelt.

*Der Übermittlungszeitraum für die Stammdatenänderungen soll die ansonsten unverzüglich vorzunehmende Übermittlung entzerren. Dies ermöglicht dem NB, die „abrechnungsnotwendigen Stammdaten“ per Stammdatenänderung in kleineren Paketen an den LF zu übermitteln, um Übermittlungs- und Verarbeitungsspitzen zu vermeiden.

3.2.3 Stichtagsumstellung der Netznutzungsabrechnung

Hinweis zur Terminologie „Blindstrom“: Die BNetzA hat in ihrer Festlegung BK6-20-160 den Begriff „Blindstrom“ eingeführt. Da eine Anpassung der physikalisch richtigen Bezeichnung aufgrund des festgelegten Begriffes „Blindstrom“ nicht möglich ist, wird im nachfolgenden Dokument dieser BNetzA-Begriff verwendet, was die physikalisch richtige Bezeichnung „Blindmehrarbeit“ meint.

Im Rahmen der Abrechnung ist damit Blindmehrarbeit [kvarh] gemeint. Bei Blindmehrarbeit handelt es sich um den Anteil der Blindarbeit, die den vorgegebenen Grenzwert der jeweiligen Anschlussbedingungen übersteigt.

Die Abrechnung nach den Vorgaben des elektronischen **Preisblattes für die Netznutzungsrechnung** mit Gültigkeit ab **1. Januar 2023** findet im Rahmen der Netznutzungsabrechnung unter Berücksichtigung der „abrechnungsnotwendigen Stammdaten“ und weiteren mit dem elektronischen Preisblatt und den „abrechnungsnotwendigen Stammdaten“ in Verbindung

stehenden Vorgaben **für jede Kilowattstunde, die nach dem 1. Januar 2023, 00:00 Uhr fließt**, statt (dies gilt auch für die dazugehörigen Leistungen zum Messstellenbetrieb bei kME, die im elektronischen Preisblatt für die Netznutzungsrechnung als Artikel-ID abgebildet sind). Jede Kilowattstunde, die vor dem **1. Januar 2023, 00:00 Uhr** geflossen ist, wird nach dem alten Preissystem abgerechnet. Zum **1. Januar 2023, 00:00 Uhr** ist bei einer verbrauchenden Marktlokation für jede Rechnungsposition eine Rechnungsabgrenzung durchzuführen. Dies muss nicht durch eine Endabrechnung stattfinden, sondern kann durch eine zeitliche Abgrenzung der Rechnungspositionen in einer Rechnung erfolgen (Zeitscheibe). Sollte die Netznutzungsrechnung eine oder mehrere Positionen zum Blindstrom enthalten, so endet(n) diese Position(en) zum **1. Januar 2023, 00:00 Uhr**.

Die weiteren Anpassungen zur Netznutzungsabrechnung werden ebenfalls ab dem **1. Januar 2023** aktiv.

Dazu zählen die folgenden Themen:

- › Insbesondere können **nach dem 1. Januar 2023, 00:00 Uhr** die Positionen zum Blindstrom nicht in der Netznutzungsrechnung abgerechnet werden, stattdessen kann der Blindstrom **ab dem 1. Januar 2023** über den Use-Case „Abrechnung einer sonstigen Leistung“ abgerechnet werden.
- › Bei der Abrechnung nach Leistungs- und Arbeitspreis muss eine monatliche Nachberechnung bei einer neuen Jahreshöchstleistung, bei einer abweichenden Benutzungsdauerstundenzahl oder einer geänderten Höhe der Konzessionsabgabe erfolgen.
- › Bei der Abrechnung nach Grundpreis- und Arbeitspreis ist eine abschließende Rechnung zum Leistungszeitraum (Schlussrechnung) erforderlich.
- › Die Möglichkeit zur einfachen Korrektur einer Jahres-Netznutzungsabrechnung gemäß Kapitel 3.2.5 des vorliegenden Einführungsszenarios und Festlegung BK6-20-160, Anlage 1a GPKE, Kapitel II.7 „Use-Case: Netznutzungsabrechnung“.

3.2.4 Notwendige Anpassungen in der Netznutzungsabrechnung

Auf Grund der fest vorgegebenen Artikel-ID für die Netznutzungsrechnung können u.a. folgende Varianten der Netznutzungsabrechnung ab dem **1. Januar 2023** nicht mehr angewendet werden, da die notwendigen Artikel-ID nicht mehr zur Verfügung stehen:

- › Zonenpreissysteme (ausgenommen wären hier die Aufschläge aufgrund des KWKG oder der Offshore-Haftungsumlage, da im Preisblatt kein fester Preis anzugeben ist und die BNetzA bereits explizite Artikel-ID für die einzelnen Zonen dafür vorgibt),
- › Staffelpreissysteme,
- › Rechnungslegung mittels eines Durchschnittspreises bei Marktlokationen mit Leistungs- und Arbeitspreis.

Aufgrund der verpflichtend gleitenden Nachverrechnung von Leistungen, Benutzungsdauerstundenzahl und Konzessionsabgabe ergeben sich zwingend zwölf Rechnungen je Kalenderjahr.

3.2.5 Möglichkeit zur einfachen Korrektur einer Jahres-Netznutzungsabrechnung

Der NB hat die Möglichkeit, eine Jahres-Netznutzungsrechnung zu korrigieren, ohne vorher die betroffene Netznutzungsrechnung zu stornieren, wenn insbesondere einer der folgenden Fälle vorliegt:

- › Änderung der Konzessionsabgabe durch Einreichung eines Testates: Prüfung des Grenzpreisvergleiches nach KAV,
- › Korrektur der Netzentgelte Strom aufgrund individueller Vereinbarung für atypische und energieintensive Netznutzung nach StromNEV,
- › Korrektur der Netzentgelte Strom aufgrund individueller Vereinbarung für singuläre Netznutzung nach StromNEV,
- › Korrektur der Netzentgelte Strom aufgrund Änderung der KWKG-Umlage,
- › Korrektur der Netzentgelte Strom aufgrund Änderung der Offshore-Netzumlage.

In all diesen Fällen muss der Auslöser vorhanden sein, dass die Jahres-Netznutzungsrechnung korrigiert werden muss, weil z. B. Energiemengen anders bewertet werden müssen, Abgaben wegfallen oder zusätzlich berechnet werden müssen oder Testate dazu führen, gesetzliche Anforderung an die Netznutzungsrechnung zu erfüllen.

3.3 Einführungsszenario zur Blindstromabrechnung

Gemäß der Festlegung BK6-20-160, Anlage 1a GPKE, Kapitel II. 8.3 Nr. 13 Rahmenbedingungen der Preisblätter ist folgendes zu beachten:

„Mit dem Preisblatt 3 für die freiwillige Abrechnung sonstiger Leistungen kann Blindstrom zwischen NB und LF massengeschäftstauglich abgerechnet werden. Diese Position wird eigentlich direkt zwischen NB und AN abgerechnet. Sofern der NB offen für eine Abrechnung über den LF ist, zeigt er das über eine Angabe im Preisblatt an. Falls auch der LF (freiwillig) die Abrechnung gegenüber den Anschlussnutzer durchführen möchte, teilt er dies dem NB über die Stammdatenprozesse mit.“

Das marktlortionscharfe Stammdatums hat eine früheste Gültigkeit zum 1. Januar 2023. Bei Mitteilung des Stammdatums zur Abrechnung von Blindstrom vom LF an den NB wird für die Marktlortion der Blindstrom entsprechend der für diese Marktlortion vereinbarten Regelungen an den LF abgerechnet.

Bis zum **31. Dezember 2022** kommt der bisherige Prozess zur Abrechnung von Blindstrom zur Anwendung. Da im bisherigen Verfahren der Blindstrom – wenn er vom NB dem LF in

Rechnung gestellt wurde – in der Regel Bestandteil der Netznutzungsrechnung ist, wird damit sichergestellt, dass alle Veränderungen an der Netznutzungsabrechnung nur zu einem einzigen Zeitpunkt umgestellt werden müssen.

Falls Blindstrom, der **nach dem 1. Januar 2023, 00:00 Uhr** fließt, freiwillig abgerechnet werden soll, darf dieser gemäß des Beschlusses BK6-20-160 nur dann abgerechnet werden, wenn im elektronischen Preisblatt die dafür verwendete Artikel-ID genannt ist. Dies bedeutet insbesondere,

- › dass dem LF das Preisblatt mit Gültigkeit ab **1. Januar 2023** vorliegen muss und
- › dass dem NB vom LF marktlortions-scharf mitgeteilt werden muss, sofern eine Blindstromabrechnung über diesen LF stattfinden soll.

Somit gliedert sich dieser Abschnitt des Einführungsszenarios in die folgenden zwei Abschnitte, in denen die jeweiligen Aufgaben inklusive Fristen genauer dargestellt sind, damit u. a. die oben aufgezählten Voraussetzungen erfüllt sind:

- › initiale Übermittlung Preisblatt,
- › Abrechnung von Blindstrom.

3.3.1 Initiale Übermittlung Preisblatt

Ab dem **1. Oktober 2022** ist die initiale Übermittlung des elektronischen Preisblattes mit Gültigkeit ab **1. Januar 2023**, in dem der NB eine mögliche Abrechnung von Blindstrom über den LF anbieten kann, möglich.

Rechnet der NB keine Artikel der im Preisblatt gelisteten Artikel-ID ab, so hat der NB dieses Preisblatt mit der Information „leeres Preisblatt“ zu übermitteln.

Der initiale Versand des Preisblattes des NB muss **spätestens am 15. Oktober 2022** an den LF erfolgt sein.

3.3.2 Abrechnung von Blindstrom

Sofern der NB in seinem elektronischen Preisblatt mit Gültigkeit zum **1. Januar 2023** Artikel-ID zur Abrechnung von Blindstrom anbietet, kann ab dem **1. Januar 2023** die Abrechnung des Blindstroms, der **nach dem 1. Januar 2023, 00:00 Uhr** fließt, über den GPKE-Use-Case „Abrechnung einer sonstigen Leistung“ gegenüber dem LF stattfinden. Voraussetzung ist, dass der LF dem NB mit frühester Gültigkeit zum **1. Januar 2023** über die Stammdatenprozesse mitteilt, dass er (freiwillig) die Abrechnung von Blindstrom gegenüber dem AN durchführen möchte.

3.4 Use-Cases „Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen)“

3.4.1 Einordnung

Mit der BNetzA-Festlegung BK6-20-160 werden die GPKE-Use-Cases zur „Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen)“ erstmalig standardisiert und automatisiert.

Die relevanten GPKE-Use-Cases regeln die Sperrung und Entsperrung von Marktlokationen auf Anweisung des LF in der Niederspannung unter der Voraussetzung, dass der MSB der Marktlokation gleich dem MSB der Messlokation ist.

Umsetzungstermin für die Anwendung der Use-Cases zur „Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen)“ sowie für die Anwendung des relevanten Preisblattes ist der **1. April 2022**.

3.4.2 Übergang von der heutigen Prozessabwicklung auf die GPKE-Use-Cases zur „Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen)“

Laufende Sperr- und Entsperrprozesse und ggf. deren Stornierungen und noch anstehende Entsperrungen aus der heutigen Prozesswelt und ggf. deren Stornierungen sind über die bisherigen bilateral abgestimmten Abwicklungswege/-formate abzubilden. Dies gilt auch für Entsperrungen, die über den GPKE-Use-Case „Lieferbeginn“ bzw. MPES-Use-Case „Lieferbeginn“ angetriggert werden, sofern die vorausgehende Sperrung noch nicht über den neuen GPKE-Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF“ durchgeführt wurde.

Abrechnungen zu bereits durchgeführten Sperrungen/Entsperrungen oder noch laufender Prozesse sind ebenfalls über die bisherigen Wege abzubilden.

Ab **dem 1. April 2022** sind Sperrungen entsprechend der Vorbedingungen des GPKE-Use-Cases „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF“ bzw. den EDIFACT-Datenformaten durchzuführen.

Alle mit diesen Sperrungen in Verbindung stehenden Prozesse (wie z. B. Stornierung, Entsperrung, Abrechnung) werden, abhängig von deren Vorbedingungen, ebenfalls über die neuen GPKE-Use-Cases zur „Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen)“ und den GPKE-Use-Case „Abrechnung einer sonstigen Leistung“ bzw. die standardisierten EDI@Energy-Datenformate durchgeführt.

In Bezug auf die Sperr-/Entsperrkosten ist zu beachten, dass mit den neuen GPKE-Use-Cases zur „Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen)“ die Sperr-/Entsperrkosten zusammen und standardmäßig im Anschluss an den Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF“ abgerechnet werden. Gemäß

§ 10 Nr. 6 Satz 2 Netznutzungs- und Lieferantenrahmvertrag Strom trägt der jeweils beauftragende LF die Kosten der Sperrung und Entsperrung.

Praxisempfehlung:

- › Möglichst **14 Tage (18. März 2022)** vor Umstellung der heutigen Prozessabwicklung auf die BNetzA-Festlegung BK6-20-160 sollten **keine neuen Sperraufträge vom LF an NB** gemeldet werden.
- › **Vortermionierte Sperrungen** (z. B. Gerichtsvollzieher, Insolvenzverwaltung) sollten auf Zeitpunkte **nach dem 1. April 2022** gelegt werden.

Ziel ist es, durch das Vorgehen die Anzahl der manuell zu bearbeitenden Fällen zwischen der heutigen Prozessabwicklung und der BNetzA-Festlegung BK6-20-160 so gering wie möglich zu halten. Alte Aufträge sollten nach Möglichkeit innerhalb der 6-Werktage-Frist in der aktuellen Prozesswelt noch abgearbeitet werden und rückgemeldet sein. Offene Aufträge zur Sperrung und Entsperrung können in Abstimmung der Marktpartner untereinander dann geschlossen werden.

3.4.3 Regelungen zum Preisblatt für separat bestellbare Einzelleistungen für Marktlokalitionen und Verzugskosten (Preisblatt)

Ab dem **1. April 2022** ist die initiale Übermittlung des elektronischen Preisblattes, in dem Sperr-/Entsperrkosten enthalten sind, durchzuführen. Das elektronische Preisblatt ist **unverzüglich, spätestens jedoch mit Ablauf des 3. WT** nach dem **1. April 2022 mit Gültigkeit zum 1. April 2022** zu übermitteln. Die zügige Übermittlung des Preisblattes ist notwendig, damit keine Konflikte mit dem SD-Schritt 9 (Referenz zum Use-Case „Abrechnung einer sonstigen Leistung“) im GPKE-Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF“ und den dortigen Fristvorgaben generiert werden.

Das Preisblatt für separat bestellbare Einzelleistungen für Marktlokalitionen und Verzugskosten sieht die Möglichkeit zur Differenzierung der Artikel-ID für eine Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären bzw. außerhalb der regulären Arbeitszeit vor. Der NB kann, sofern er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, hier eine Differenzierung der Kosten vornehmen. In der praktischen Anwendung der Abrechnungsprozesse bedeutet dies:

- › Erfolgte die Sperrung einer Marktlokation innerhalb der regulären Arbeitszeit und die Entsperrung auf Wunsch des LF außerhalb der regulären Arbeitszeit, dann wird die bisherige Rechnung, welche die Artikel-ID 2-01-7-001 und 2-01-7-002 enthielt, storniert. Es erfolgt eine Neuabrechnung der Sperr- und Entsperrkosten unter Nutzung der Artikel-ID 2-01-7-001 und 2-01-7-006.

- › Entsperrungen außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Kundenwunsch sind nicht von den Regularien des Preisblattes erfasst. Die Abrechnung dieser Dienstleistungen erfolgt außerhalb der Marktkommunikation.

Das Preisblatt für separat bestellbare Einzelleistungen für Marktlokationen und Verzugskosten sieht die Möglichkeit zur Differenzierung der Artikel-ID für die Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung oder die Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung vor. Der NB kann, sofern er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, hier eine Differenzierung der Kosten vornehmen. In der praktischen Anwendung der Abrechnungsprozesse bedeutet dies:

- › Die Artikel-ID 2-01-7-004 wird gezogen, wenn der Auftrag zur Stornierung spätestens am Tag vor dem Termin des vom NB eingeplanten Auftrages für den Sperrversuch eingeht.
Beispiel: Der NB hat den Auftrag für den 3. Werktag innerhalb der 6-Werktage-Frist eingeplant. Der Auftrag zur Stornierung geht spätestens am Tag vor dem 3. Werktag innerhalb der 6-Werktage-Frist ein.
- › Artikel-ID 2-01-7-005 wird gezogen, wenn der Auftrag zur Stornierung am Tag des vom NB eingeplanten Auftrages für den Sperrversuch eingeht.
Beispiel: Der NB hat den Auftrag für den 3. Werktag innerhalb der 6-Werktage-Frist eingeplant. Der Auftrag zur Stornierung geht am 3. Werktag innerhalb der 6-Werktage-Frist ein.

3.5 Zählzeiten

3.5.1 Vorgehen zu Zählzeitdefinitionen des NB

- › Im Zeitraum vom **1. April 2022, 00:00 Uhr bis 25. April 2022, 00:00 Uhr** ist der GPKE-Use-Case „Übermittlung der Übersicht der Zählzeitdefinitionen des NB durch den NB“ initial vom NB an den LF und MSB durchzuführen.
- › Im Zeitraum vom **2. Mai 2022, 00:00 Uhr bis 23. Mai 2022, 00:00 Uhr** ist der GPKE-Use-Case „Übermittlung einer Zählzeitdefinition des NB durch den NB“ für das aktuelle Kalenderjahr initial vom NB an den LF und MSB durchzuführen.
- › Im Zeitraum vom **2. Mai 2022, 00:00 Uhr bis 20. Juni 2022, 00:00 Uhr** ist der GPKE-Use-Case „Reklamation einer Zählzeitdefinition des NB“ vom LF bzw. MSB an den NB durchzuführen, wenn ein Reklamationsbedarf zu einer übermittelten Zählzeitdefinition des NB festgestellt wurde. Dies gilt für jede übermittelte Zählzeitdefinition des NB, die bis zum **15. Juni 2022, 00:00 Uhr** beim LF bzw. MSB eingeht.

Hinweis:

- › Für die Übersichten der Zählzeitdefinitionen des NB, die **nach dem 25. April 2022, 00:00 Uhr** versendet werden,

- › für Zählzeitdefinitionen des NB, die **nach dem 23. Mai 2022, 00:00 Uhr** sowie
 - › für Reklamationen, die **nach dem 20. Juni 2022, 00:00 Uhr** versendet werden,
- gelten die Fristen der Festlegung BK6-20-160.

Ab dem **1. Juli 2022, 00:00 Uhr** kann über den GPKE-Use-Case „Bestellung Änderung Zählzeitdefinition des NB vom LF“ bzw. „Bestellung Änderung Zählzeitdefinition des NB vom NB“ **eine Änderung der bisher vorhandenen Parametrierung** einer Marktlokation bestellt werden.

Ab dem **1. Juli 2022, 00:00 Uhr** kann der NB dem MSB im WiM-Use-Case "Beginn Messstellenbetrieb" in SD-Schritt 2 Angaben zur Zählzeitdefinition des NB im Rahmen der Mindestparameter mitteilen.

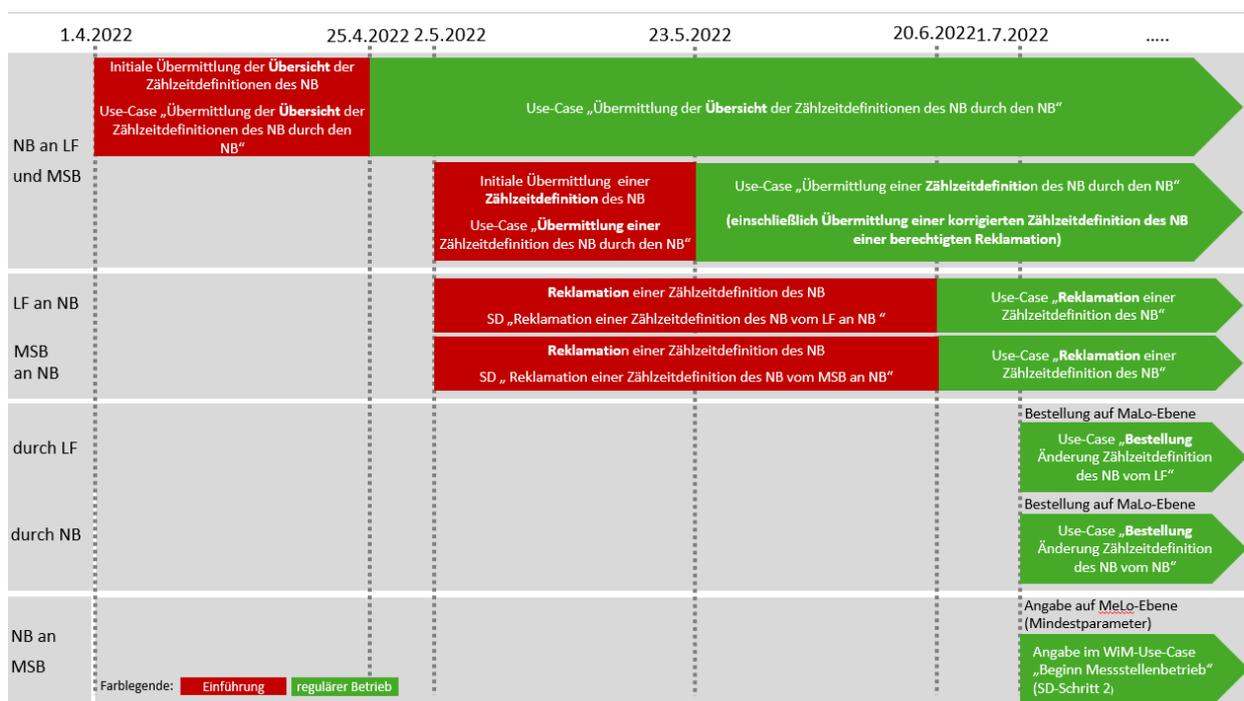


Abbildung 1 Zählzeitdefinitionen des NB

3.5.2 Initialbefüllung der Zählzeiten an den Markt- und Messlokalitionen

Ab dem 1. Juli 2022, 00:00 Uhr muss der MSB per Stammdatenänderung, die an den OBIS-Kennzahlen der Markt- und Messlokalitionen tatsächlich vorhandenen Zählzeiten den berechtigten NB und LF mitteilen, denn bis zu diesem Zeitpunkt liegen dem MSB die Übersichten der Zählzeiten und die ausgerollten Zählzeiten des NB vor, auch mögliche Reklamationen und ggf. der Neuversand müssen bis dahin abgeschlossen sein. Der Austausch muss bis zum 1. August 2022, 00:00 Uhr abgeschlossen sein.

Hinweis: Ggf. hat der MSB die fehlenden Informationen für die erforderliche Stammdatenänderung beim NB zu beschaffen.

Vorgehen:

Für alle verbrauchenden Marktlokationen und zugehörigen Messlokationen unabhängig der gemessenen Energieflussrichtung, deren Energie jeweils in mindestens zwei Registern erfasst wird und die zugeordneten OBIS-Kennzahlen somit mindestens zwei Tarifierungen enthalten, ordnet der MSB die entsprechenden Zählzeiten den OBIS-Kennzahlen der Markt- und Messlokationen zu. Zusätzlich müssen den OBIS-Kennzahlen die entsprechenden Codes der Zählzeitregister zugeordnet werden.

Die tatsächlich zugeordneten Zählzeiten an den OBIS-Kennzahlen übermittelt der MSB per Stammdatenänderungen rückwirkend zum Zeitpunkt 1. Januar 2022, 00:00 Uhr den berechtigten LF und NB. Hierbei ist zu beachten, dass bei einer aus Sicht des MSB notwendigen Änderung der OBIS-Kennzahlen durch den MSB mit der Stammdatenänderung die Beginn- und Endezeitpunkte der bisher kommunizierten Zeitscheiben der OBIS-Kennzahlen in der Vergangenheit nicht verändert werden. Das bedeutet, dass der MSB mit dem Beginnzeitpunkt der ältesten Zeitscheibe, in der er den OBIS-Kennzahlen der Marktlokation Zählzeiten zuweisen möchte, seine Stammdatenänderungen beginnen und von dort aus für jede nachfolgende Zeitscheibe (zu deren Beginnzeitpunkt), die ab diesen Zeitpunkt geltenden Stammdaten, die im Stammdatenänderungsanwendungsfall, dem der PID 11116 zugeordnet ist, erneut kommunizieren muss, und den darin enthaltenen OBIS-Kennzahlen die jeweilige Zählzeit zuweisen muss. Der MSB sollte darauf achten, dass die Änderungsmeldungen so bei seinen Marktpartnern ankommen, dass diese mit der Änderung in der ältesten Zeitscheibe beginnen und sich chronologisch zur jüngsten Zeitscheibe durcharbeiten. Nur so ist sichergestellt, dass in jeder der Zeitscheiben den OBIS-Kennzahlen in den Systemen seiner Marktpartner dieselben Zählzeiten zugeordnet sind, wie im System des MSB.

Der MSB muss die folgenden Stammdatenänderungsmeldungen nutzen, um die OBIS-Kennzahlen an den Objekten zu ändern:

- › OBIS-Kennzahlen der Marktlokation: Anwendungsfall, dem der Prüfidentifikator 11116 zugeordnet ist
- › OBIS-Kennzahl der Zähleinrichtung / Mengenumwerter / Smartmeter-Gateway: Anwendungsfall, dem der Prüfidentifikator 11116

3.5.3 Vorgehen zu Zählzeitdefinitionen des LF, sofern der LF vorsieht, Zählzeitdefinitionen des LF zu definieren

- › Im Zeitraum vom **1. April 2022, 00:00 Uhr bis 25. April 2022, 00:00 Uhr** ist der GPKE Use-Case „Übermittlung der Übersicht der Zählzeitdefinitionen des LF durch den LF“ initial vom LF an den MSB durchzuführen.

- › Im Zeitraum vom **2. Mai 2022, 00:00 Uhr bis 23. Mai 2022, 00:00 Uhr** ist der GPKE-Use-Case „Übermittlung einer Zählzeitdefinition des LF durch den LF“ für das aktuelle Kalenderjahr initial vom LF an den MSB durchzuführen.
- › Im Zeitraum vom **2. Mai 2022, 00:00 Uhr bis 20. Juni 2022, 00:00 Uhr** ist der GPKE-Use-Case „Reklamation einer Zählzeitdefinition des LF vom MSB an LF“ vom MSB an den LF durchzuführen, wenn ein Reklamationsbedarf zu einer übermittelten Zählzeitdefinition des LF festgestellt wurde. Dies gilt für jede übermittelte Zählzeitdefinition des LF, die bis zum **15. Juni 2022, 00:00 Uhr** beim MSB eingeht.

Hinweis:

- › Für die Übersichten der Zählzeitdefinitionen des LF, die **nach dem 25. April 2022, 00:00 Uhr** versendet werden,
- › für Zählzeitdefinitionen des LF, die **nach dem 23. Mai 2022, 00:00 Uhr** sowie
- › für Reklamationen, die **nach dem 20. Juni 2022, 00:00 Uhr** versendet werden, gelten die Fristen der Festlegung BK6-20-160.

Ab dem **1. Juli 2022, 00:00 Uhr** kann über den GPKE-Use-Case „Bestellung Änderung Zählzeitdefinition des LF vom LF“ eine Parametrierung einer Marktlokation bestellt werden.

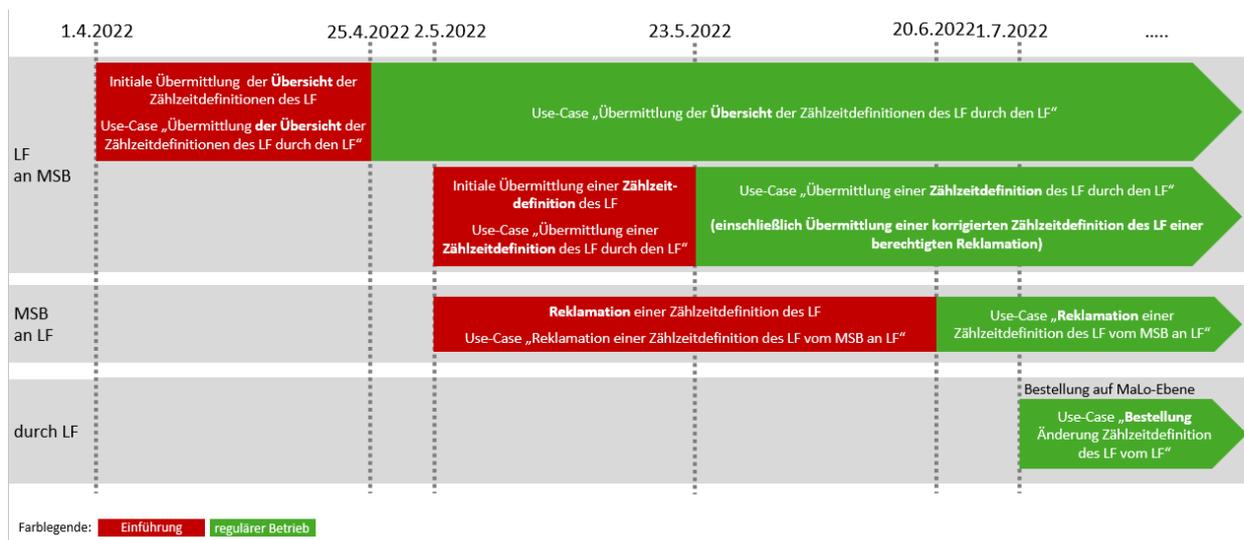


Abbildung 2 Zählzeitdefinitionen des LF

3.6 Use-Case „Initialübermittlung und Aktualisierung von Kommunikationsdaten“

3.6.1 Einordnung

Ab dem **1. April 2022** findet gemäß BNetzA-Festlegung BK6-20-160 der Austausch von Kommunikationsdaten (im Folgenden: Verwendung des Begriffes „Kontaktdaten“) für die Rollen NB, LF und MSB in den nachstehenden Kombinationen via EDIFACT statt:

- › **NB und LF**
- › **NB und MSB**
- › **LF und LF**
- › **MSB und LF**

3.6.2 Regelungen zur Einführung des GPKE Use-Cases „Initialübermittlung und Aktualisierung von Kommunikationsdaten“

Innerhalb von **10 WT (bis 14. April 2022)** haben LF, NB und MSB ihre Kontaktdaten einmalig initial unter Verwendung des GPKE-Use-Cases „Initialübermittlung und Aktualisierung von Kommunikationsdaten“ an ihre aktuellen Kommunikationspartner zu übermitteln.

Sämtliche zukünftige Änderungen an Kontaktdaten erfolgen unter Anwendung des GPKE-Use-Cases „Initialübermittlung und Aktualisierung von Kommunikationsdaten“ sowie der entsprechenden Formate.

Unabhängig des Use-Cases „Initialübermittlung und Aktualisierung von Kommunikationsdaten“ sind weiterhin die EDI@Energy-Regelungen zum Übertragungsweg zu beachten, insbesondere die entsprechenden Kapitel zur Bekanntmachung beim Informationsempfänger sowie zu den Zertifikaten.

3.6.3 Ergänzender Hinweis zum BDEW-Service zu Kontakt- und Kommunikationsdaten

Neben dem von der BNetzA festgelegten Austausch von Kontaktdaten via EDIFACT besteht für die Rollen NB, LF und MSB sowie für alle in dem GPKE-Use-Case „Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten“ nicht berücksichtigte n Rollen die Möglichkeit, Kontakt- und Kommunikationsdaten sowie zusätzliche Kommunikationsdaten und Zertifikate (öffentlicher Schlüssel) in der BDEW-Codenummerndatenbank zu veröffentlichen und jederzeit abzurufen. Großer Vorteil des neuen Services ist, dass die Kontakt- und Kommunikationsdaten sowie Zertifikate an einer Stelle gebündelt und jederzeit abrufbar sind, wenn die Informationen benötigt werden. Der Service steht seit dem **1. April 2021** zur Verfügung.

Weitere Informationen sowie die zu entrichtenden Entgelte finden Sie auf der Internetseite der [Energie Codes und Services GmbH](#).

3.7 Bilanzierungsbeginn und Bilanzierungsende im Asynchronmodell

Gemäß des Beschlusses BK6-20-160 ist der Bilanzierungsbeginn und das Bilanzierungsende

- › nicht mehr abhängig vom 15. WT des Monats und Zeitpunkt des Versandes der Antwortnachricht, sondern
- › abhängig vom 3. WT vor dem Monatsletzten und Zeitpunkt des Versandes der Antwortnachricht bei den Use-Cases „Lieferbeginn“ und „Lieferende von LF an NB“ bzw. Zeitpunkt des Versandes der Anmeldung bei dem Use-Case „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ bzw. Zeitpunkt des Versandes der Abmeldung bei dem Use-Case „Lieferende von NB an LF“.

Diese Neuregelung gilt ab dem 1. April 2022, d. h. die Neuregelung zur Ermittlung des Bilanzierungsbeginnes bzw. Bilanzierungsendes erfolgt für neu initiierte Prozesse der oben genannten Use-Cases ab diesem Datum in die Zukunft.

Bereits vor dem 1. April 2022 initiierte Prozesse werden nach den heute geltenden Prozessvorgaben abgeschlossen.

Beispielhafte Darstellung der Fristen von Februar bis Juni 2022 für initiierte Prozesse:

- Februar 2022: einschließlich 21.02.2022 (einschließlich 15. WT des Monats)
- März 2022: einschließlich 22.03.2022 (einschließlich 15. WT des Monats)
- April 2022: einschließlich 27.04.2022 (einschließlich 3. WT vor dem Monatsletzten)
- Mai 2022: einschließlich 25.05.2022 (einschließlich 3. WT vor dem Monatsletzten)
- Juni 2022: einschließlich 27.06.2022 (einschließlich 3. WT vor dem Monatsletzten)

sowie ein Ausschnitt des Fristenkalenders von April bis Juni 2022:

	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do
April 2022	27	28	29	30					
Mai 2022	25	26	27	28	29	30	31		
Juni 2022	22	23	24	25	26	27	28	29	30

Farblegende:

3. WT vor Monatsletzten	2. WT vor Monatsletzten	1. WT vor Monatsletzten	Monatsletzter	Sa/So/Feiertag
-------------------------	-------------------------	-------------------------	---------------	----------------

4 WiM Strom

4.1 Use-Cases „Anforderung und Übermittlung von Werten durch und an den ESA“

4.1.1 Einordnung

Mit der BNetzA-Festlegung BK6-20-160 erfolgt eine Standardisierung und Automatisierung der Bereitstellung von Werten an Energiedienstleister/Energiedatenmanager. Zur Abwicklung der WiM-Use-Cases zur „Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA“ wurde mit der BNetzA-Festlegung Bk6-20-160 die neue Rolle „Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers“ in die Marktkommunikation (kurz: ESA)¹ eingeführt.

Die Use-Cases standardisieren das Vorgehen zur standardisierten und automatisierten Anfrage, Übermittlung sowie zur Stornierung bzw. Beendigung einer Werteübermittlung zwischen dem ESA und dem MSB. Die Abrechnung dieser Dienstleistung erfolgt außerhalb der Marktkommunikation; die BNetzA-Festlegung BK6-20-160 macht im Verhältnis ESA und MSB keine Vorgaben hinsichtlich eines elektronischen Abrechnungsprozesses.

4.1.2 Regelungen zur Einführung der Use-Cases zur „Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA“

Für die von der BNetzA vorgegebene Übermittlung von Werten zwischen ESA und MSB (siehe hierzu EDI@Energy „Codeliste der Messprodukte“) gelten ab dem **1. April 2022** die WiM-Use-Cases zur „Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA“ gemäß den Regelungen zur BNetzA-Festlegung BK6-20-160.

Für vor Beginn des 1. April 2022 vereinbarte bilaterale Wertübermittlungen zwischen Energiedienstleister/Energiedatenmanager und MSB trifft das Einführungsszenario keine Aussagen.

4.1.3 Ergänzende Informationen zum ESA

- › Der ESA ist ein Dritter, der im Auftrag des Anschlussnutzers Werte beim MSB anfragt und diese verarbeitet. Der ESA muss über eine Einwilligung des Anschlussnutzers zur Anforderung und Nutzung von Werten beim MSB verfügen.
- › Der MSB benötigt eine Einwilligung des Anschlussnutzers zur Übermittlung von Werten an den ESA.
- › In Begleitung der ESA-Prozesse wird der BDEW ergänzende vertragliche sowie datenschutzrechtliche Empfehlungen erarbeiten.

¹ Für weiterführende Informationen siehe: [BDEW-Anwendungshilfe „Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt“](#).

- › Der ESA nutzt die Werte ausschließlich im Verhältnis mit dem Anschlussnutzer; d. h. es besteht kein Bezug aus den bereitgestellten Werten zu anderen energiewirtschaftlichen Prozessen wie Netznutzung, Bilanzierung oder Mehr-/Minderungenabrechnung.
- › Für den ESA gelten die generellen Regelungen der Marktkommunikation; diese sind u. a.:
 - Identifikation der Rolle „ESA“ mittels einer Marktpartner-ID
 - Das Unternehmen hat sich in der Rolle ESA mittels einer Marktpartner-ID zu identifizieren.
 - Weitere Informationen zur Beantragung der Marktpartner-ID, zu den Nutzungsbedingungen sowie zu den Entgelten: [Energie Codes und Services GmbH](#)
 - Einhaltung der Vorgaben zur 1:1-Kommunikation
 - Die EDIFACT-Übertragungsdateien sind mit den Marktpartnern ausschließlich unter Einhaltung der Vorgaben zur 1:1-Kommunikation auszutauschen.
 - Weitere Informationen: [EDI@Energy Regeln zum Übertragungsweg](#)
 - Einhaltung der Vorgaben zu den Datenformaten
 - Die Marktkommunikation zu den festgelegten Prozessen hat mittels der vorgesehenen Datenformate zu erfolgen.
 - Weitere Informationen: [EDI@Energy](#)
- › Um Werte aus dem iMS empfangen zu können, muss der ESA die entsprechenden BSI-Vorgaben einhalten, insbesondere die Teilnahme an der Smart-Metering-PKI (u. a. über ein Kommunikationszertifikat einer Sub-CA) und der Betrieb eines Head-End-Systems.
 - Weitere Informationen: [Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik](#) (insb. Technische Richtlinie TR-03109)
- › Zu den gültigen Versionen der aufgeführten Dokumente wird auf die verlinkten Internetseiten verwiesen.

5 MPES

Mit der neuen Festlegung BK6-20-160 sieht die Definition der Tranche zukünftig vor, dass

- › der Anteil der aus einer Marktlokation eingespeisten Energiemenge stets weniger als 100% der aus einer Marktlokation eingespeisten Energiemenge umfasst,
- › der Prozentsatz einer Tranche immer größer als 0% und kleiner als 100% ist und
- › die Summe der Prozentsätze aller Tranchen an einer Marktlokation 100% ergeben muss.

Dies bedeutet, dass eine 100%-Tranche ab dem **1. April 2022** nicht mehr erlaubt ist. Aktuell bestehende Konstrukte zu 100%-Tranchen sind daher bis zum **1. April 2022** von den Verantwortlichen und Berechtigten in deren Systemen aufzulösen und mit den für Marktlokationen relevanten Stammdaten in Marktlokationen zu überführen.

5.1 Auflösung der 100% Tranche durch die beteiligten Marktpartner

Dieses Kapitel beschreibt die Auflösung der 100% Tranche ab 1. April 2022, 00:00 Uhr. Nicht beschrieben ist die Auflösung der 100% Tranche zu einem vorherigen Zeitpunkt. Im Falle einer vorherigen Auflösung der 100% Tranche muss der NB dies bilateral mit den beteiligten Marktpartnern abstimmen, wobei er sicherzustellen hat, dass alle der 100% Tranche zugeordneten Marktpartner denselben Zeitpunkt der Änderung in ihren Systemen hinterlegt haben. Es wird vorausgesetzt, dass entsprechend den seit Jahren gültigen Datenformaten alle betroffenen Marktteilnehmer (LF, MSB, ÜNB, HKN-R) zu jeder 100% Tranche die zugehörige Marktlokation kennen. Diesen beiden Objekten sind zwei voneinander abweichende Marktlokations-ID zugeordnet. Ist eine Marktlokations-ID einmal einem Objekt zugeordnet, darf sie keinem anderen Objekt mehr zugeordnet werden. Diese Situation wird als vorhanden in diesem Kapitel vorausgesetzt. Sind diese Informationen den beteiligten Marktpartnern nicht bekannt, können diese Informationen mittels definierter Anfrage (UTILMD) beim NB angefragt werden.

Die jeweilige Umstellung erfolgt als Zeitscheibe und nicht vollhistorisch, d. h. zum 1. April 2022, 00:00 Uhr endet die Zeitscheibe der 100% Tranche und insbesondere die bilanzierungsrelevanten Daten der Tranche sind in der am 1. April 2022 um 00:00 Uhr beginnenden Zeitscheibe der Marktlokation enthalten.

- Sparte: Strom
- Identifikation: Die betroffenen Tranchen werden über die SG8 SEQ+Z15 Daten der Tranche SG9 QTY+11 Prozentualer Anteil der Tranche an der erzeugenden Marktlokation im DE6060 mit dem Wert „100“ ermittelt. Aus dem Datenaustausch ist bei den beteiligten Marktpartnern (LF, MSB, ÜNB, HKN-R) bekannt, zu welcher Marktlokation die betroffene Tranche gehört.

5.2 SG8 Daten der Tranche

5.2.1 SG10 CCI+++ZB3 Zugeordnete Marktpartner CAV+Z89 Lieferant DE1131

- Vorgabe: NB setzt bei allen betroffenen Marktlokationen ab dem 1. April 2022, 00:00 Uhr den zugeordneten Marktpartner Lieferant
 - von der Tranche SG8 SEQ+Z15 (Daten der Tranche) CCI+++ZB3 CAV+Z89 Lieferant DE1131
 - auf die Marktlokation SG8 SEQ+Z01 (Daten der Marktlokation) CCI+++ZB3 CAV+Z89 Lieferant DE1131 um.

- Alle berechtigten Marktpartner haben dies in ihrem System dementsprechend zu pflegen.
- Logik: Keine Stammdatenänderung zum 1. April 2022, 00:00 Uhr. Daten muss jeder Marktpartner aus dem eigenen Datenbestand der Tranche ableiten und an der Marktlokation ergänzen.
- Quelle: UTILMD 5.2c SG8 SEQ+Z15 CCI+++ZB3 CAV+Z89 Lieferant DE1131
- Anpassungsmöglichkeit: --
- Hinweis: --

5.2.2 SG10 CCI+Z19 Bilanzkreis DE7037

- Vorgabe: LF setzt bei allen betroffenen Marktlokationen ab dem 1. April 2022, 00:00 Uhr den zugeordneten Bilanzkreis der Tranche
 - von der Tranche SG8 SEQ+Z15 (Daten der Tranche) CCI+Z19++Bilanzkreis DE7037
 - auf die Marktlokation SG8 SEQ+Z01 (Daten der Marktlokation) CCI+Z19 Bilanzkreis DE7037 um.
 - Alle berechtigten Marktpartner haben dies in ihrem System dementsprechend zu pflegen.
- Logik: Keine Stammdatenänderung zum 1. April 2022, 00:00 Uhr. Daten muss jeder Marktpartner aus dem eigenen Datenbestand der Tranche ableiten und an der Marktlokation ergänzen.
- Quelle: UTILMD 5.2c SG8 SEQ+Z15 CCI+Z19++Bilanzkreis DE7037
- Anpassungsmöglichkeit: --
- Hinweis:

5.2.3 SG10 CCI+15++Z21 CAV DE7111 Zeitreihentyp

Zeitreihentyp wird bereits heute in SEQ+Z01 (Daten der Marktlokation) CCI+Z15++Z21 CAV+ Zeitreihentyp DE7111 ausgetauscht. Daher ist hier keine Anpassung erforderlich.

5.2.4 SG10 CCI+++Z89 Empfänger der Vergütung zur Einspeisung CAV Empfänger der Vergütung zur Einspeisung DE7110

- Vorgabe: NB setzt bei allen betroffenen Marktlokationen ab dem 1. April 2022, 00:00 Uhr Empfänger der Vergütung zur Einspeisung
 - von der Tranche SG8 SEQ+Z15 (Daten der Tranche) CCI+++Z89 CAV Empfänger der Vergütung zur Einspeisung DE7110 auf
 - auf die Marktlokation SG8 SEQ+Z01 (Daten der Marktlokation) CCI+++Z89 CAV Empfänger der Vergütung zur Einspeisung DE7110 um.
 - Alle berechtigten Marktpartner haben dies in ihrem System dementsprechend zu pflegen.

- ➔ Logik: Keine Stammdatenänderung zum 1. April 2022, 00:00 Uhr. Daten muss jeder Marktpartner aus dem eigenen Datenbestand der Tranche ableiten und an der Marktlokation ergänzen.
- ➔ Quelle: UTILMD 5.2c SG8 SEQ+Z15 CCI+++Z89 CAV Empfänger der Vergütung zur Einspeisung DE7110
- ➔ Anpassungsmöglichkeit: --
- ➔ Hinweis: --

5.2.5 SG8 OBIS-Daten der Tranche

- ➔ Vorgabe: MSB setzt bei allen betroffenen Marktlokationen ab dem 1. April 2022, 00:00 Uhr die Inhalte der SG8 OBIS-Daten der Tranche
 - von SG8 SEQ+Z17 (OBIS-Daten der Tranche):
 - SG8 PIA+5 OBIS-Kennzahl der Tranche DE7140 und
 - SG10 CCI+++ZA8 OBIS Daten für Netzbetreiber relevant CAV Verwendungszweck der Werte DE7111 und
 - SG10 CCI+++ZA7 OBIS Daten für Lieferant relevant CAV Verwendungszweck der Werte DE7111 und
 - SG10 CCI+++ZA9 OBIS Daten für Übertragungsnetzbetreiber relevant CAV Verwendungszweck der Werte DE7111
 - auf SG8 SEQ+Z02 (OBIS-Daten der Marktlokation):
 - SG8 PIA+5 OBIS-Kennzahl der Tranche DE7140 und
 - SG10 CCI+++ZA8 OBIS Daten für Netzbetreiber relevant CAV Verwendungszweck der Werte DE7111 und
 - SG10 CCI+++ZA7 OBIS Daten für Lieferant relevant CAV Verwendungszweck der Werte DE7111 und
 - SG10 CCI+++ZA9 OBIS Daten für Übertragungsnetzbetreiber relevant CAV Verwendungszweck der Werte DE7111
- um.
- Alle berechtigten Marktpartner haben dies in ihrem System dementsprechend zu pflegen.
- ➔ Logik: Keine Stammdatenänderung zum 1. April 2022, 00:00 Uhr. Daten muss jeder Marktpartner aus dem eigenen Datenbestand der Tranche ableiten und an der Marktlokation ergänzen.
- ➔ Quelle: UTILMD 5.2c SG8 SEQ+Z17 (OBIS-Daten der Tranche):
 - SG8 PIA+5 OBIS-Kennzahl der Tranche DE7140 und
 - CCI+++ZA8 OBIS Daten für Netzbetreiber relevant CAV+Z85 Verwendungszweck der Werte DE7111 und

- CCI+++ZA7 OBIS Daten für Lieferant relevant CAV+Z85 Verwendungszweck der Werte DE7111 und
 - CCI+++ZA9 OBIS Daten für Übertragungsnetzbetreiber relevant CAV+Z85 Verwendungszweck der Werte DE7111
- Anpassungsmöglichkeit: --
- Hinweis: --

5.2.6 Beenden der Tranche

Sind die in den vorherigen Kapiteln beschriebenen Schritte durchgeführt, hat jeder Marktteilnehmer (LF, MSB, ÜNB, HKN-R) selbständig die Tranchen zum 1. April 2022, 00:00 Uhr zu beenden.

Alle Lastgänge, die ¼h-Werte bis einschließlich 1. April 2022, 00:00 Uhr enthalten, werden auf Ebene der Tranche ausgetauscht, unabhängig zu welchem Zeitpunkt sie versendet werden. Alle Lastgänge, die ¼h-Werte ab einschließlich 1. April 2022, 00:00 Uhr enthalten, werden auf Ebene der Marktlokation ausgetauscht, unabhängig zu welchem Zeitpunkt sie versendet werden.

6 Erforderliche Stammdatenanpassung ggf. mit Unterstützung der Marktkommunikation

6.1 Umstellung der Stammdaten in der UTILMD 5.2d

Aufgrund der neuen Anforderungen aus der Mako 2022 wurde der Umfang, der in der UTILMD austauschbaren Stammdaten erweitert. Da die Werte der zum 1. April 2022, 00:00 Uhr austauschbaren Stammdaten davor nicht ausgetauscht werden konnten, diese aber für die Prozesse der Marktkommunikation 2022 benötigt werden, sind Anpassungen in den Systemen der Marktpartner notwendig. Um diesen Umbau zu unterstützen, wird hier beschrieben, wie die einzelnen **Systeme von NB, LF, MSB, HKN-R und ÜNB** von der UTILMD 5.2c auf die UTILMD 5.2d umzustellen sind. Die Änderungen erfolgen entweder auf Basis der vorhandenen Daten aus der Struktur der UTILMD 5.2c oder durch Stammdatenänderungsmeldungen ab dem 1. April 2022. Ziel ist es, den Aufwand des Stammdatenaustauschs auf ein Minimum zu reduzieren.

Lesehinweis zu diesem Kapitel:

Die Überschriften stellen immer die Daten in der Struktur der UTILMD 5.2d dar und im zugehörigen Kapitel ist beschrieben, wie die Daten herzuleiten sind.

Erläuterung der angewendeten Gliederung:

- Sparte: *Hier wird aufgezeigt, ob diese Daten für Strom bzw. Gas relevant sind.*
- Hintergrund: *Hier wird kurz erläutert, weshalb diese Daten in der UTILMD 5.2d so aufgenommen bzw. angepasst wurden.*

- *Vorgabe: Diese Beschreibung muss von den entsprechenden Marktteilnehmern zur Initialbefüllung zum 1. April 2022, 00:00 Uhr zwingend vorgenommen werden, um darauf aufbauend im Markt ab dem 1. April 2022, 00:00 Uhr mit synchronen Stammdaten zu starten.*
- *Logik: Beschreibt, wie der Marktpartner die Daten in seinem System zum 1. April 2022, 00:00 Uhr befüllen muss.*
- *Quelle: Beschreibt, woher der Marktpartner die Daten beziehen muss.*
- *Anpassungsmöglichkeit: Gibt an, wie Änderungen des entsprechenden Stammdatums nach der Initialbefüllung vom Verantwortlichen des Stammdatums durchgeführt werden.*
- *Hinweis: Beschreibt weitere Aspekte über die zuvor genannten Punkte hinaus.*

Die Auswahlkriterien für die nachfolgenden Segmente richtet sich nach der Notwendigkeit dem Markt eine einheitliche Vorgabe zu machen, um ab dem 1. April 2022, 00:00 Uhr² mit synchronen Stammdaten im Markt mit der MaKo 2022 zu starten. Segmente und Dateninhalte, die nur in der Struktur verschoben wurden und sonst keine erwähnenswerten Besonderheiten zum 1. April 2022 aufweisen, werden bewusst nicht aufgelistet, um die Übersicht zu bewahren.

Anbei die Auflistung der betroffenen Daten:

6.2 SG8 OBIS Daten der Marktlokation

6.2.1 PIA+5 OBIS-Kennzahl der Marktlokation DE7140

- Sparte: Strom
- Hintergrund: In die GPKE wurde das Kapitel „4.2 Austausch von Zählzeitdefinitionen“ aufgenommen. Dies machte es erforderlich, dass alle Stellen der OBIS-Kennzahlen in der ab 1. April 2022, 00:00 Uhr gültigen Codeliste der OBIS-Kennzahlen und Medien als relevant gekennzeichnet wurden. Bisher war die Kanalnummer in der OBIS-Kennzahl als nicht relevant gekennzeichnet. Daher muss sichergestellt werden, dass bei allen Marktteilnehmern die Kanalnummer aller bisher ausgetauschten OBIS-Kennzahlen identisch ist.
- Vorgabe: Der MSB (sowohl der MSB, der zum 1. April 2022, 00:00 Uhr zugeordnet ist als auch die ggf. in der Vergangenheit zugeordneten MSB) setzt bei allen OBIS-Kennzahlen für den Zeitraum, zu dem er der Marktlokation zugeordnet ist, d. h. sowohl in die Vergangenheit als auch in die Zukunft, die Kanalnummer auf „1“. Alle berechtigten Marktpartner haben dies in ihrem System dementsprechend zu pflegen.

² Der Zeitpunkt 1. April 2022, 00:00 Uhr ist der Zeitpunkt, ab dem frühestens der Datenaustausch beginnen kann. Hier wird keine Aussage getroffen, ab welchem Zeitpunkt die Daten in den Systemen gültig sind.

- ➔ Logik: Keine Stammdatenänderung zum 1. April 2022, 00:00 Uhr notwendig, die Daten muss jeder Marktpartner aus dem eigenen Datenbestand bei Marktlokationen ableiten.
- ➔ Quelle: UTILMD 5.2c SG8 SEQ+Z02 PIA+5 OBIS-Kennzahl der Marktlokation DE7140
- ➔ Anpassungsmöglichkeit: Wenn der zum Zeitpunkt 1. April 2022, 00:00 Uhr zugeordnete MSB eine andere Kanalnummer benötigt, muss er dies ab dem 1. April 2022, 00:00 Uhr mit Hilfe der Stammdatenänderung dem Markt bekannt machen. Diese kann rückwirkend maximal bis zum Beginn seiner Zuordnung zur Marktlokation erfolgen. Ein MSBA der in der Vergangenheit zugeordnet war darf diese Änderung nicht vornehmen, da sonst die Stammdaten des aktuellen MSB im Markt überschrieben werden würden.
- ➔ Hinweis:
 - Bei einer aus Sicht des MSB notwendigen Änderung der Kanalnummer durch den MSB mit der Stammdatenänderung muss darauf geachtet werden, dass die Beginn- und Endezeitpunkte der bisher kommunizierten Zeitscheiben der OBIS Kennzahlen in der Vergangenheit nicht verändert werden. Das bedeutet, dass der MSB mit dem Beginnzeitpunkt der ältesten Zeitscheibe, in der er die OBIS-Kennzahl der Marktlokation ändern möchte, seine Stammdatenänderungen beginnen und von dort aus für jede nachfolgende Zeitscheibe (zu deren Beginnzeitpunkt), die darin enthaltenen OBIS-Kennzahlen anpassen muss. Der MSB sollte darauf achten, dass die Änderungsmeldungen so bei seinen Marktpartnern ankommen, dass diese mit der Änderung in der ältesten Zeitscheibe beginnen und sich chronologisch zur jüngsten Zeitscheibe durcharbeiten. Nur so ist sichergestellt, dass in jeder der Zeitscheiben die OBIS-Kennzahlen in den Systemen seiner Marktpartner mit den in seinem System befindlichen übereinstimmen.
 - Bei allen Werten, die ab dem 1. April 2022, 00:00 Uhr versendet werden, ist unabhängig vom prozessualen Zeitpunkt bzw. Zeitraum die Kanalnummer „1“ oder eine nach dem 1. April 2022 durch Stammdatenaustausch definierte Kanalnummer zu übermitteln.

6.3 SG8 OBIS Daten der Tranche

6.3.1 PIA+5 OBIS-Kennzahl der Tranche DE7140

- ➔ Sparte: Strom
- ➔ Hintergrund: In die GPKE wurde das Kapitel „4.2 Austausch von Zählzeitdefinitionen“ aufgenommen. Dies machte es erforderlich, dass alle Stellen der OBIS-Kennzahlen in der ab 1. April 2022, 00:00 Uhr gültigen Codeliste der OBIS-Kennzahlen und Medien als relevant gekennzeichnet wurden. Bisher war die

Kanalnummer in der OBIS-Kennzahl als nicht relevant gekennzeichnet. Daher muss sichergestellt werden, dass bei allen Marktteilnehmern die Kanalnummer aller bisher ausgetauschten OBIS-Kennzahlen identisch ist.

- Vorgabe: Der MSB (sowohl der MSB, der zum 1. April 2022, 00:00 Uhr zugeordnet ist als auch die ggf. in der Vergangenheit zugeordneten MSB) setzt bei allen OBIS-Kennzahlen für den Zeitraum, zu dem er der Marktlotation der Tranche zugeordnet ist, d. h. sowohl in die Vergangenheit als auch in die Zukunft, die Kanalnummer auf „1“. Alle berechtigten Marktpartner haben dies in ihrem System dementsprechend zu pflegen.
- Logik: Keine Stammdatenänderung ab 1. April 2022, 00:00 Uhr notwendig, Daten muss jeder Marktpartner aus dem eigenen Datenbestand bei Tranche ableiten.
- Quelle: UTILMD 5.2c SG8 SEQ+Z17 PIA+5 OBIS-Kennzahl der Tranche DE7140
- Anpassungsmöglichkeit: Wenn der zum Zeitpunkt 1. April 2022, 00:00 Uhr zugeordnete MSB eine andere Kanalnummer benötigt, muss er dies ab dem 1. April 2022, 00:00 Uhr mit Hilfe der Stammdatenänderung dem Markt bekannt machen. Diese kann rückwirkend maximal bis zum Beginn seiner Zuordnung zur Marktlotation erfolgen. Ein MSBA der in der Vergangenheit zugeordnet war darf diese Änderung nicht vornehmen, da sonst die Stammdaten des aktuellen MSB im Markt überschrieben werden würden.
- Hinweis:
 - Bei einer aus Sicht des MSB notwendigen Änderung der Kanalnummer durch den MSB mit der Stammdatenänderung muss darauf geachtet werden, dass die Beginn- und Endezeitpunkte der bisher kommunizierten Zeitscheiben der OBIS Kennzahlen in der Vergangenheit nicht verändert werden. Das bedeutet, dass der MSB mit dem Beginnzeitpunkt der ältesten Zeitscheibe, in der er die OBIS-Kennzahl der Marktlotation ändern möchte, seine Stammdatenänderungen beginnen und von dort aus für jede nachfolgende Zeitscheibe (zu deren Beginnzeitpunkt), die darin enthaltenen OBIS-Kennzahlen anpassen muss. Der MSB sollte darauf achten, dass die Änderungsmeldungen so bei seinen Marktpartnern ankommen, dass diese mit der Änderung in der ältesten Zeitscheibe beginnen und sich chronologisch zur jüngsten Zeitscheibe durcharbeiten. Nur so ist sichergestellt, dass in jeder der Zeitscheiben die OBIS-Kennzahlen in den Systemen seiner Marktpartner mit den in seinem System befindlichen übereinstimmen.
 - Bei allen Werten, die ab dem 1. April 2022, 00:00 Uhr versendet werden, ist unabhängig vom prozessualen Zeitpunkt bzw. Zeitraum die Kanalnummer „1“ oder eine nach dem 1. April 2022 durch Stammdatenaustausch definierte Kanalnummer zu übermitteln.

6.4 SG8 OBIS-Daten der Zähleinrichtung / Mengenumwerter / Smartmeter-Gateway

6.4.1 PIA+5 OBIS-Daten der Zähleinrichtung / Mengenumwerter / Smartmeter-Gateway DE7140

- Sparte: Strom
- Hintergrund: In die GPKE wurde das Kapitel „4.2 Austausch von Zählzeitdefinitionen“ aufgenommen. Dies machte es erforderlich, dass alle Stellen der OBIS-Kennzahlen in der ab 1. April 2022, 00:00 Uhr gültigen Codeliste der OBIS-Kennzahlen und Medien als relevant gekennzeichnet wurden. Bisher war die Kanalnummer in der OBIS-Kennzahl als nicht relevant gekennzeichnet. Daher muss sichergestellt werden, dass bei allen Marktteilnehmern die Kanalnummer aller bisher ausgetauschten OBIS-Kennzahlen identisch ist.
- Vorgabe: Der MSB (sowohl der MSB, der zum 1. April 2022, 00:00 Uhr zugeordnet ist als auch die ggf. in der Vergangenheit zugeordneten MSB) setzt bei allen OBIS-Kennzahlen für den Zeitraum, zu dem er der Messlokation zugeordnet ist, d. h. sowohl in die Vergangenheit als auch in die Zukunft, die Kanalnummer auf „1“. Alle berechtigten Marktpartner haben dies in ihrem System dementsprechend zu pflegen. Dies gilt auch für die Kanalnummern bei bestehendem iMS, welche bisher mit „65“ fest gemäß Codeliste der OBIS-Kennzahlen und Medien vorgegeben waren (diesbezüglich bitte die weiteren notwendigen Schritte im Kapitel 6.4.2 beachten).
- Logik: Keine Stammdatenänderung ab 1. April 2022, 00:00 Uhr notwendig, Daten muss jeder Marktpartner aus dem eigenen Datenbestand bei Zähleinrichtung bzw. Smartmeter-Gateway ableiten.
- Quelle: UTILMD 5.2c SG8 SEQ+Z20 PIA+5 OBIS-Daten der Zähleinrichtung / Mengenumwerter / Smartmeter-Gateway DE7140
- Anpassungsmöglichkeit: Wenn der zum Zeitpunkt 1. April 2022, 00:00 Uhr zugeordnete MSB eine andere Kanalnummer benötigt, muss er dies ab dem 1. April 2022, 00:00 Uhr mit Hilfe der Stammdatenänderung dem Markt bekannt machen. Diese kann rückwirkend maximal bis zum Beginn seiner Zuordnung zur Messlokation erfolgen. Ein MSBA der in der Vergangenheit zugeordnet war darf diese Änderung nicht vornehmen, da sonst die Stammdaten des aktuellen MSB im Markt überschrieben werden würden.
- Hinweis:
 - Bei einer aus Sicht des MSB notwendigen Änderung der Kanalnummer durch den MSB mit der Stammdatenänderung muss darauf geachtet werden, dass die Beginn- und Endezeitpunkte der bisher kommunizierten Zeitscheiben der OBIS Kennzahlen in der Vergangenheit nicht verändert werden. Das bedeutet, dass der MSB mit dem Beginnzeitpunkt der ältesten Zeitscheibe, in der er die OBIS-Kennzahl der Marktllokation ändern möchte, seine

Stammdatenänderungen beginnen und von dort aus für jede nachfolgende Zeitscheibe (zu deren Beginnzeitpunkt), die darin enthaltenen OBIS-Kennzahlen anpassen muss. Der MSB sollte darauf achten, dass die Änderungsmeldungen so bei seinen Marktpartnern ankommen, dass diese mit der Änderung in der ältesten Zeitscheibe beginnen und sich chronologisch zur jüngsten Zeitscheibe durcharbeiten. Nur so ist sichergestellt, dass in jeder der Zeitscheiben die OBIS-Kennzahlen in den Systemen seiner Marktpartner mit den in seinem System befindlichen übereinstimmen.

- Bei allen Werten, die ab dem 1. April 2022, 00:00 Uhr versendet werden, ist unabhängig vom prozessualen Zeitpunkt bzw. Zeitraum die Kanalnummer „1“ oder eine ab dem 1. April 2022, 00:00 Uhr durch Stammdatenaustausch definierte Kanalnummer zu übermitteln.
- Bitte für weitere Schritte bei bestehendem IMS zusätzlich das Kapitel 6.4.2 beachten.

6.4.2 SEQ+Z20 OBIS-Daten der Zähleinrichtung RFF+AGK Konfigurations-ID DE1154

→ Sparte: Strom

→ Hintergrund: siehe Kapitel 6.4.1. Zusätzlich: In einem Smartmeter-Gateway können Werte für eine oder mehrere Marktllokationen je nach Notwendigkeit in unterschiedlichen Granularitäten (z. B. Anwendung unterschiedlicher Zählzeiten je Marktllokation) auf Ebene der Messlokation erfasst werden. Durch diese Anforderung an eine Messlokation ist es nicht mehr ausreichend einen Wert allein mit Hilfe der OBIS-Kennzahl und der ID der Messlokation per MSCONS zu übermitteln, sondern benötigt zusätzlich auch noch die Konfigurations-ID. Die Konfigurations-ID wird durch eine Stammdatenänderung der Messlokation zugeordnet. Die Konfigurations-ID wird daher an allen Messlokalationen verwendet, die mit einem Smartmeter-Gateway ausgestattet sind. (Weitere Details siehe: UTILMD Anwendungshandbuch zur Stammdatenänderung 1.1d, Kap. 5 Begriffsdefinitionen).

→ Vorgabe: Der zum Zeitpunkt 1. April 2022 , 00:00 Uhr zugeordnete MSB ordnet allen Marktllokationen (und ggf. Tranchen), deren Zähleinrichtungen an der Messlokation mit einem Smartmeter-Gateway verbunden sind, historisch ab dem Zeitpunkt des Einbaus des Smartmeter-Gateways bzw. dem Zeitpunkt, dem er der Messlokation zugeordnet wurde, wenn die Zuordnung nach dem Einbau des Smartmeter-Gateways lag, initial eine Konfigurations-ID zu. Der MSB sendet an alle berechtigten Marktpartner (über den NB (Verteiler) eine Stammdatenänderung (Anwendungsfall dem der Prüfidentifikator 11116 zugeordnet ist). Ein MSBA der in der Vergangenheit zugeordnet war darf diese Änderung nicht vornehmen, da sonst die Stammdaten des aktuellen MSB im Markt überschrieben werden würden.

- Logik: Versand der erforderlichen Stammdatenänderungen ab 1. April 2022, 00:00 Uhr notwendig, mit welcher der MSB initial historisch die Konfigurations-ID übermittelt.
- Quelle: --
- Anpassungsmöglichkeit: --
- Hinweis:
 - Bei der Zuweisung der Konfigurations-ID durch den MSB mit der Stammdatenänderung muss darauf geachtet werden, dass die Beginn- und Endezeitpunkte der bisher kommunizierten Zeitscheiben der Messlokation bei der Zuweisung der Konfigurations-ID in der Vergangenheit nicht verändert werden. Das bedeutet, dass der MSB mit dem Beginnzeitpunkt der Zeitscheibe, zu der das iMS eingebaut wurde, die Konfigurations-ID zuordnet. Schließen sich an diese weitere Zeitscheiben an, ist für jede nachfolgende Zeitscheibe (zu deren Beginnzeitpunkt), die darin enthaltenen Konfigurations-ID zu ergänzen. Der MSB sollte darauf achten, dass die Änderungsmeldungen so bei seinen Marktpartnern ankommen, dass diese mit der Änderung in der ältesten Zeitscheibe beginnen und sich chronologisch zur jüngsten Zeitscheibe durcharbeiten. Nur so ist sichergestellt, dass in jeder der Zeitscheiben die OBIS-Kennzahlen in den Systemen seiner Marktpartner mit den in seinem System befindlichen übereinstimmen.
 - Bei allen Werten, die ab dem 1. April 2022, 00:00 Uhr versendet werden, ist unabhängig vom prozessualen Zeitpunkt bzw. Zeitraum die durch den MSB per Stammdatenaustausch den Registern zugewiesene Konfigurations-ID zu übermitteln.
 - Jeder zu versendende Zählerstand unabhängig des Nutzungszeitpunktes aus einem iMS beinhaltet ab dem Versandzeitpunkt 1. April 2022, 00:00 Uhr eine Konfigurations-ID in der MSCONS. Zählerstände sollen erst nach der Stammdatenänderung versendet werden.
 - Da es sich bei der Stammdatenänderung (Anwendungsfall, dem der Prüfidentifikator 11116 zugeordnet ist) um eine Änderung mit Abhängigkeiten handelt, besteht hierüber durch den MSB die Möglichkeit den Registern eine OBIS-Kennzahl abweichend der in Kapitel 6.4.2 genannten Vorgabe zu zuweisen.

6.5 SG8 Daten der Marktlokation

6.5.1 SG10 Messtechnische Einordnung der Marktlokation CCI+++Z83 CAV Messtechnische Einordnung der Marktlokation DE7111

- Sparte: Strom

- Hintergrund: Es wurde in den ab 1. April 2022, 00:00 Uhr gültigen Nachrichtenformaten, in den Anwendungsfällen der Stammdatenänderung vom NB an den MSB, die Information über die Messtechnische Einordnung der Marktlotation aufgenommen.
- Vorgabe:
 - Der MSB kann auf Basis der ihm vorliegenden Stammdaten ableiten in welcher Messtechnische Einordnung sich eine Marktlotation ab welchem Zeitpunkt befindet.
 - Zwischen allen anderen Rollen ist die Messtechnische Einordnung einer Marktlotation bereits ausgetauscht.
- Logik: Eine Marktlotation wird vom MSB ab Beginn seiner Zuordnung auf die Messtechnische Einordnung Z52 „IMS“ für das Zeitintervall gesetzt, wenn alle Messlokationen im Lokationsbündel die im SG8 SEQ+Z18 Daten der Messlokation RFF+Z16 „Referenz auf die der Messlokation zugeordneten Marktlotation“ auf die betroffene Marktlotation referenzieren, bei denen alle Zähleinrichtungen im SG8 SEQ+Z03 Zähleinrichtungsdaten RFF+Z14 „Referenz auf das Smartmeter-Gateway“ auf ein SMGW referenzieren (Beziehung zwischen Messlokation und Zähleinrichtung wird über das RFF+Z19 Referenz auf die ID einer Messlokation im SG8 SEQ+Z03 Zähleinrichtungsdaten hergestellt).
Das bedeutet: Für alle Zeitintervalle der Marktlotation wird der Wert IMS gesetzt, wenn in demselben Zeitintervall alle zugeordneten Messlokationen mit einem SMGW ausgestattet sind. In allen anderen Zeitintervallen ist die Marktlotation auf die Messtechnische Einordnung auf Z53 „kME/mME“ zu setzen.
- Quelle: SG8 SEQ+Z18 Daten der Messlokation RFF+Z16 „Referenz auf die der Messlokation zugeordneten Marktlotation“ und SG8 SEQ+Z03 Zähleinrichtungsdaten RFF+Z19 Referenz auf die ID einer Messlokation, RFF+Z14 „Referenz auf das Smartmeter-Gateway“

6.5.2 SG10 Zugeordnete Marktpartner, Messstellenbetreiber CCI+++ZB3 CAV+Z91 Messstellenbetreiber DE7140

- Sparte: Strom
- Hintergrund: Es wurde in den ab 1. April 2022 gültigen Nachrichtenformaten die Information aufgenommen, ob der zugeordnete MSB am Objekt der Marktlotation aufgrund einer:
 - Vertraglichen Grundlage gegenüber dem Anschlussnutzer / Anschlussnehmer, oder
 - in Ausübung der Weiterverpflichtung durch den gMSB

der Marktlotation zugeordnet ist. Diese Differenzierung ist notwendig, da bei einer Weiterverpflichtung die Situation entsteht, dass der wMSB keine

Vertragsbeziehung zum Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer mehr hat. Seine Leistung, die er durch die Weiterverpflichtung erbringt, muss der wMSB gegenüber dem gMSB bilateral abrechnen. Dies bedeutet, wenn der Messstellenbetrieb bei mME oder iMS über den LF abgerechnet werden soll, muss dies zwischen gMSB und LF vereinbart werden. Bei kME erfolgt für den Zeitraum der Weiterverpflichtung die Abrechnung des Messstellenbetriebs über die Netznutzungsabrechnung durch den NB.

→ Vorgabe:

- Als Grundszenario wird angenommen, dass der MSB dem Objekt der Marktlokation „aufgrund vertraglicher Grundlage gegenüber Anschlussnutzer / Anschlussnehmer“ zugeordnet ist. Alle berechtigten Marktpartner haben dies in ihrem System dementsprechend zu pflegen.
- Der NB sendet an alle berechtigten Marktpartner (LF und MSB) eine Stammdatenänderung (Anwendungsfall dem der Prüfidentifikator 11112 an dem LF, bzw. 11113 an den MSB), wenn der am 1. April 2022, 00:00 Uhr zugeordnete MSB am Objekt der Marktlokation aufgrund „der Ausübung der Weiterverpflichtung durch den gMSB“ zugeordnet wurde, wobei der Änderungszeitpunkt (Änderung zum SG4 DTM+157) mit dem Zeitpunkt zu füllen ist, zu dem der wMSB vom gMSB weiterverpflichtet und der wMSB über den NB informiert wurde.

→ Logik: Es sind nur Stammdatenänderungen durch den NB notwendig, wenn es sich um eine Weiterverpflichtung handelt. Da eine Weiterverpflichtung gemäß WiM Kap. II 4.1 Ende Messstellenbetrieb „längstens drei Monate“ dauern kann, sind alle hiervon betroffenen Marktlokationen ab dem 1. Januar 2022 zeitscheibenfähig anzupassen, welche der NB dem MSB zur Weiterverpflichtung gemeldet hat. Die Aktualisierung vorheriger bzw. zum Zeitpunkt 1. April 2022, 00:00 Uhr bereits beendeter Zeiträume ist prozessual nicht erforderlich.

→ Quelle: --

→ Anpassungsmöglichkeit: --

→ Hinweis:

- Bei einer aus Sicht des NB notwendigen Änderung der Grundlage der Zuordnung des MSB zum Objekt der Marktlokation durch den NB mit der Stammdatenänderung muss darauf geachtet werden, dass die die Beginn- und Endezeitpunkte der bisher kommunizierten Zeitscheiben bei den zugeordneten Marktpartnern an der Marktlokation in der Vergangenheit nicht verändert werden und ggf. im betrachteten Zeitraum erfolgte Lieferantenwechsel berücksichtigt werden.
- Ist der MSB aufgrund seines Vertrages der Meinung, dass es sich um eine Weiterverpflichtung handelt, der NB das Stammdatenum aber nicht übermittelt

hat, so hat er dies bilateral mit dem NB zu klären. Dies ist nicht Bestandteil dieser Beschreibung.

6.6 SG8 Daten der Messlokation, SG10 Zugeordnete Marktpartner, Messstellenbetreiber

6.6.1 SEQ+Z18 Daten der Messlokation CCI+++ZB3 CAV+Z91 Messstellenbetreiber DE7140

- Sparte: Strom
- Hintergrund: Es wurde in den ab 1. April 2022 gültigen Nachrichtenformaten die Information aufgenommen, ob der zugeordnete MSB am Objekt der Messlokation aufgrund einer:
 - Vertraglichen Grundlage gegenüber dem Anschlussnutzer / Anschlussnehmer, oder
 - in Ausübung der Weiterverpflichtung durch den gMSB

der Messlokation zugeordnet ist. Diese Differenzierung ist notwendig, da bei einer Weiterverpflichtung die Situation entsteht, dass der wMSB keine Vertragsbeziehung zum Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer mehr hat. Seine Leistung, die er durch die Weiterverpflichtung erbringt, muss der wMSB gegenüber dem gMSB bilateral abrechnen. Dies bedeutet, wenn der Messstellenbetrieb bei mME oder iMS über den LF abgerechnet werden soll, muss dies zwischen gMSB und LF vereinbart werden. Bei kME erfolgt für den Zeitraum der Weiterverpflichtung die Abrechnung des Messstellenbetriebs über die Netznutzungsabrechnung durch den NB.

- Vorgabe:
 - Als Grundszenario wird angenommen, dass der MSB dem Objekt der Messlokation „aufgrund vertraglicher Grundlage gegenüber Anschlussnutzer / Anschlussnehmer“ zugeordnet ist. Alle berechtigten Marktpartner haben dies in ihrem System dementsprechend zu pflegen.
 - Der NB sendet an alle berechtigten Marktpartner (LF und MSB) eine Stammdatenänderung (Anwendungsfall dem der Prüfidentifikator 11112 an dem LF, bzw. 11113 an den MSB), wenn der am 1. April 2022, 00:00 Uhr zugeordnete MSB am Objekt der Messlokation aufgrund „der Ausübung der Weiterverpflichtung durch den gMSB“ zugeordnet wurde, wobei der Änderungszeitpunkt (Änderung zum SG4 DTM+157) mit dem Zeitpunkt zu füllen ist, zu dem der wMSB vom gMSB weiterverpflichtet und der wMSB über den NB informiert wurde.
- Logik: Es sind nur Stammdatenänderungen durch den NB notwendig, wenn es sich um eine Weiterverpflichtung handelt. Da eine Weiterverpflichtung gemäß WiM Kap. II 4.1 Ende Messstellenbetrieb „längstens drei Monate“ dauern kann, sind alle hiervon betroffenen Messlokationen ab dem 1. Januar 2022, 00:00 Uhr

zeitscheibenfähig anzupassen, welche der NB dem MSB zur Weiterverpflichtung gemeldet hat. Die Aktualisierung vorheriger bzw. zum Zeitpunkt 1. April 2022, 00:00 Uhr bereits beendeter Zeiträume ist prozessual nicht erforderlich.

- Quelle: --
- Anpassungsmöglichkeit: --
- Hinweis:
 - Bei einer aus Sicht des NB notwendigen Änderung der Grundlage der Zuordnung des MSB zum Objekt der Messlokation durch den NB mit der Stammdatenänderung muss darauf geachtet werden, dass die die Beginn- und Endzeitpunkte der bisher kommunizierten Zeitscheiben bei den zugeordneten MSB an der Messlokation in der Vergangenheit nicht verändert werden.
 - Ist der MSB aufgrund seines Vertrages der Meinung, dass es sich um eine Weiterverpflichtung handelt, der NB das Stammdatum aber nicht übermittelt hat, so hat er dies bilateral mit dem NB zu klären. Dies ist nicht Bestandteil dieser Beschreibung.

6.7 SG8 Verbrauchsart und Nutzung der OBIS-Kennzahl der Marktlokation

6.7.1 CCI+Z17 Verbrauchsart und Nutzung der OBIS-Kennzahl CAV Verbrauchsart DE7111

- Sparte: Strom
- Hintergrund: Es wurde mit der Mako2022 die mögliche Wiederholung des Segments Verbrauchsart von eins auf fünf erweitert und damit der kombinierte Code Z66 Kraft/Licht/Wärme entfernt
- Vorgabe: NB setzt bei allen OBIS-Kennzahlen sowohl in die Vergangenheit als auch in die Zukunft, welche den kombinierten Code Z66 Kraft/Licht/Wärme genutzt haben die beiden Codes Z64 Kraft/Licht und Z65 Wärme. Alle berechtigten Marktpartner haben dies in ihrem System dementsprechend zu pflegen.
- Logik: Keine Stammdatenänderung zum 1. April 2022, 00:00 Uhr notwendig, Daten muss jeder Marktpartner aus dem eigenen Datenbestand bei Marktlokationen ableiten.
- Quelle: UTILMD 5.2c SG8 SEQ+Z44 CCI+Z17 CAV Verbrauchsart DE7111

7 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AN	Anschlussnutzer
EDIFACT	Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung kurz: Energiewirtschaftsgesetz
ESA	Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers
gMSB	grundzuständiger Messstellenbetreiber
GPKE	Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität
ID	Identifikation
iMS	intelligentes Messsystem
KAV	Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)
kME	konventionelle Messeinrichtung
kvarh	Kilovarstunde
KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung, kurz: Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
LF	Lieferant
MaBiS	Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom
mME	moderne Messeinrichtung
MPES	Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen Strom
MSB	Messstellenbetreiber
NB	Netzbetreiber
PRICAT	Price Catalogue Message
SD	Sequenzdiagramm
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
UTILMD	Utilities Master Data Message
WiM	Wechselprozesse im Messwesen Strom
wMSB	wettbewerblicher Messstellenbetreiber
WT	Werktag

8 Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungsbeschreibung
1.1	30.11.2021	Redaktionelle Anpassungen
		Kapitel 3.4.2 Fehlerkorrektur, Anpassung des zitierten Paragraphen
		Neues Kapitel 3.5.2 „Initialbefüllung der Zählzeiten an den Markt- und Messlokationen“ eingefügt.
		Neues Kapitel 5.1 „Auflösung der 100% Tranche durch die beteiligten Marktpartner“ und Kapitel 5.2 „SG8 Daten der Tranche“ eingefügt.
		Neues Kapitel 6 „Erforderliche Stammdatenanpassung ggf. mit Unterstützung der Marktkommunikation“ ergänzt.
		Bisheriges Kapitel 6 „Abkürzungsverzeichnis“ ist jetzt Kapitel 7.
		Neues Kapitel 8 „Änderungshistorie“ eingefügt.
1.2	01.12.2021	In Kapitel 6.4.1 „PIA+5 OBIS-Daten der Zähleinrichtung / Mengenumwerter / Smartmeter-Gateway DE7140“ wird die Kanalnummer auch auf „1“ gesetzt, damit ein einheitliches Vorgehen gewährleistet ist.